

Vorlage Nr. 15/0043

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichert Erster Beigeordneter	Entscheidung	26.01.2015	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Festlegung der Aufnahmekapazität an Grundschulen/Verteilung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2015/16

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Der Landtag NRW hat mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz Vorgaben gesetzt, die der Schulträger für das Einschulungsverfahren und für die Bildung der Eingangsklassen seit dem Schuljahr 2013/14 zu berücksichtigen hat. Zum einen legt der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenzen für die zu bildenden Eingangsklassen nach der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Nr. 3 Schulgesetz die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest, zum anderen kann der Schulträger die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Die maximale Zahl der in einer Kommune zu bildenden Eingangsklassen wird durch die kommunale Richtzahl festgelegt. Sie ergibt sich, indem die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch 23 geteilt wird.

Zur Einschulung im Schuljahr 2015/16 stehen voraussichtlich 615 Kinder an. Mit Stand vom 17.12.2014 lagen folgende Aufnahmewünsche vor:

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Antoniusschule	63
Josefschule	58
Lambertischule	50
Pestalozzischule ^{*)}	85
Regenbogenschule	100
Schule am Rosenhügel	37
Schule Butendorf ^{**)}	78
Wilhelmschule ^{*)}	60
Wittringer Schule	58

^{*)} (inkl. Teilstandort)

^{**) (Arbeitstitel)}

Es wurden 589 Kinder an den städtischen Grundschulen angemeldet. 9 Kinder sind noch ohne schulische Versorgung; aufgrund der aktuellen Flüchtlingsentwicklung sind Zuweisungen/Zuzüge, die die Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn noch erhöhen können, nicht auszuschließen.

Im Schuljahr 2015/16 ist von einer Ausgangszahl von 615 Kindern auszugehen. Nach der aktuellen Richtzahl von 23 Schüler/-innen pro Klasse an den städtischen Grundschulen dürfen maximal 27 Eingangsklassen gebildet werden. Entsprechend der Landesvorgabe ist folgende Aufnahmekapazität zur Verteilung der Eingangsklassen vorgesehen:

Schule	Maximal zu bildende Eingangsklassen im Schuljahr 2015/16	Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen im Schuljahr 2015/16
Pestalozzischule ^{*)}	2 + 2	Allgemeiner Klassenbildungswert
Josefschule	2	Allgemeiner Klassenbildungswert
Wilhelmschule ^{*)}	2 + 1	Allgemeiner Klassenbildungswert
Lambertischule	3	72
Regenbogenschule	3	Allgemeiner Klassenbildungswert
Schule Butendorf ^{**) (Arbeitstitel)}	4	100
Wittringer Schule	3	70
Antoniusschule	3	72
Schule am Rosenhügel	2	46
Gesamt:	27	694

^{*)} Die Verteilung der Eingangsklassen sieht zwei Klassen im Haupt- und eine Klasse bzw. zwei Klassen am Teilstandort vor.

^{**) (Arbeitstitel)}

Die Konferenzen der Grundschulen sind bei der Festlegung der Aufnahmekapazität und bei der Verteilung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2015/16 beteiligt worden.

Aufgrund der Stellungnahmen der Schulkonferenzen der Regenbogenschule und der Pestalozzischule (inklusive Käthe-Kollwitz-Schule, die zum 01.08.2015 Teilstandort der Pestalozzischule wird) wurden die maximal zu bildenden Eingangsklassen an der Regenbogenschule und an der Pestalozzischule wunschgemäß berücksichtigt.

Die Verwaltung soll – wie in den Vorjahren – ermächtigt werden, im Einzelfall eine Überschreitung der Zahlen der aufzunehmenden Schüler/-innen je Klasse zuzulassen, da dies für eine schulische Versorgung der Kinder im Stadtteil notwendig ist.

Sollte nach der weiteren Schülerzahlentwicklung eine Reduzierung der Eingangsklassen aufgrund der kommunalen Richtzahl auf 26 notwendig werden, wird die Verwaltung ermächtigt, in Abstimmung mit der unteren Schulaufsichtsbehörde die Anzahl der Klassen an einer Schule zu reduzieren. Die untere Schulaufsichtsbehörde, das Schulamt für den Kreis Recklinghausen, hat in Abstimmung mit dem Amt für Bildung und Erziehung sich darauf verständigt, dass die Leitungen der Gladbecker Grundschulen die Schulaufnahmeentscheidungen ab dem 14.04.2015 treffen. Unabhängig von dieser Regelung hat die Stadt Gladbeck nach § 6 a Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15.01.2015 zu berechnen. Dieser Vorgabe wird mit der Beschlussempfehlung Rechnung getragen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Schulausschuss legt die Aufnahmekapazität an Grundschulen und die Verteilung der Eingangsklassen für das Schuljahr 2015/16 wie folgt fest:

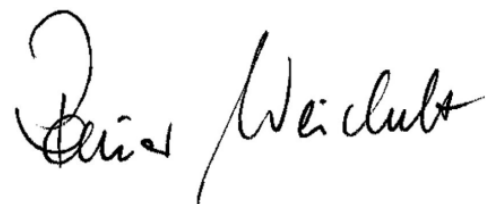
Schule	Maximal zu bildende Eingangsklassen im Schuljahr 2015/16	Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen im Schuljahr 2015/16
Pestalozzischule ^{*)}	2 + 2	Allgemeiner Klassenbildungswert
Josefschule	2	Allgemeiner Klassenbildungswert
Wilhelmschule ^{*)}	2 + 1	Allgemeiner Klassenbildungswert
Lambertischule	3	72
Regenbogenschule	3	Allgemeiner Klassenbildungswert
Schule Butendorf ^{**)}	4	100
Wittringer Schule	3	70
Antoniuschule	3	72
Schule am Rosenhügel	2	46
Gesamt:	27	694

*) Die Verteilung der Eingangsklassen sieht zwei Klassen im Haupt- und eine Klasse bzw. zwei Klassen am Teilstandort vor.

**) Arbeitstitel

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Einzelfall eine Überschreitung der Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen je Klasse zuzulassen, soweit dies für die schulische Versorgung der Kinder im Stadtteil notwendig wird. Sollte nach der weiteren Schülerzahlentwicklung eine Reduzierung der Eingangsklassen aufgrund der Korrektur der kommunalen Richtzahl auf 26 notwendig werden, wird die Verwaltung ermächtigt, in Abstimmung mit der unteren Schulaufsichtsbehörde die Anzahl der Klassen an einer Schule zu kürzen.

Der Bürgermeister
i.V.



-Rainer Weichelt-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: